

18. 1. Verjährt die Strafverfolgung des in § 4 Abs. 3 des elsass-lothringischen Pressegesetzes bedrohten Vergehens in sechs Monaten?

2. Befindet sich dieses Strafgesetz in Übereinstimmung mit den in § 4 Abs. 1 das. aufrecht erhaltenen Vorschriften über „die Verpflichtung der Eigentümer von periodischen Druckschriften zur Bestellung einer Kaution“?

3. Was ist im Sinne von § 4 Abs. 3 das. unter „Herausgabe“ einer Zeitung zu verstehen?

Elsass-Lothringisches Gesetz über die Presse vom 8. August 1898 § 4.
Organisches Dekret über die Presse vom 17. Februar 1852.

Ausführungsbestimmungen des elsass-lothringischen Ministeriums vom 17. August 1898 Art. 1 u. 2.

Reichsgesetz vom 7. Mai 1874 über die Presse (R.G.Bl. S. 65)
§§ 18. 22.

I. Straffenat. Ur. v. 22. Juni 1911 g. G. I 279/11.

I. Landgericht Straßburg.

Der Angeklagte war beschuldigt, die „Straßburger Rundschau“, eine politische Zeitung, herausgegeben zu haben, ohne daß die landesgesetzlich bestehende Verpflichtung zur Hinterlegung einer Kaution erfüllt gewesen wäre. Die von der Staatsanwaltschaft angefochtene Freisprechung des Angeklagten stützt sich darauf, daß eine Kautionspflicht nur bestanden habe, solange die Zeitung in E. (Elsass-Lothringen) gedruckt und ausgegeben wurde, daß dies aber nur bis 1908 geschehen und die dadurch begangene strafbare Handlung verjährt sei. Seit 1908 sei die Zeitung in R. (Baden) gedruckt worden und seitdem habe die Verpflichtung zur Kautionsstellung aufgehört, wenn auch die Zeitung fast ausschließlich in Straßburg und anderen elsass-lothr. Orten Verbreitung gefunden habe.

Aus den Gründen:

1. Die hier in Betracht kommende Verjährung der Strafverfolgung richtet sich nicht nach §§ 66 flg. St.G.B.'s, sondern ausschließlich nach landesgesetzlichen Bestimmungen. In bezug auf das Preßpolizeirecht ist in Elsass-Lothringen die Landesgesetzgebung, die zunächst durch Art. II Einf.-Ges. zum St.G.B. für Els.-Lothr. aufrecht erhalten blieb, auch durch das Reichsgesetz über die Presse vom

7. Mai 1874 nicht berührt worden, da dieses Gesetz in Elsaß-Lothringen nicht eingeführt wurde (§ 31 das.). Das Gebiet der Preßpolizei blieb mithin auch ferner der Landesgesetzgebung vorbehalten. Ebenso aber auch die Regelung der preßgewerblichen Verhältnisse, da auch auf diesem Gebiete das Landesrecht nicht durch Reichsrecht verdrängt, sondern ausdrücklich aufrecht erhalten wurde (§ 2 des Reichsgesetzes, betr. die Einführung der Gewerbeordnung in Elsaß-Lothringen vom 27. Februar 1888). Blieb die Landesgesetzgebung sonach auf beiden Gebieten zur Aufstellung neuer Vorschriften befugt, so konnte sie solche auch über die Verjährung der Strafverfolgung wegen der einschlägigen Vergehen und Übertretungen erlassen und dabei von den Bestimmungen des allgemeinen Teiles des Strafgesetzbuchs abweichen (Entsch. des R.G.'s in Straff. Bd. 2 S. 33 u. a.). Von diesen Befugnissen ist im Landesgesetz über die Presse vom 8. August 1898 Gebrauch gemacht. In § 4 Abs. 3 das. sind zunächst die bis dahin aufrechterhaltenen landesrechtlichen Strafbestimmungen in Art. 5 des organischen Dekrets über die Presse vom 17./23. Februar 1852 durch die Bestimmung ersetzt, daß die „Herausgabe“ periodischer Druckschriften ohne vorgängige Erfüllung der auf die Kautionsleistung bezüglichen Pflichten „nach Maßgabe des § 18 des Reichspreßgesetzes vom 7. Mai 1874 bestraft wird“. Damit kommt klar und wirksam zum Ausdruck, daß § 18 des Preßgesetzes, der im Reichslande nur als Landesgesetz gilt und deshalb auch von der Landesgesetzgebung auf dem Gebiete der Preßpolizei und des Preßgewerbes ergänzt und ausgedehnt werden kann, einen erweiterten Inhalt dahin erhält, daß unter seine Strafbestimmungen nicht nur die auch im Reichsgesetz aufgeführten Zuwiderhandlungen fallen, sondern ebenso die weitere Zuwiderhandlung, deren Tatbestand in § 4 Abs. 3 des Preßgesetzes für Elsaß-Lothringen festgestellt ist. Ganz ebenso verhält es sich mit der Ergänzung des § 18 als landesrechtlicher Strafbestimmung durch § 2 des Gesetzes vom 8. August 1898. Daraus ergibt sich ohne weiteres — zumal das Gesetz keine Ausnahme schafft —, daß die Bestimmung in § 22 Schlußsatz des von der Landesgesetzgebung übernommenen Reichspreßgesetzes, wonach die Strafverfolgung der sonstigen Vergehen, „die in diesem Gesetz mit Strafe bedroht sind“, in sechs Monaten verjährt, die sämtlichen in § 18 aufgezählten, den verschiedensten Sonderbestimmungen des Preß-

gesetzes entnommenen Vergehenstatbestände betrifft, so daß auch die Verfolgung der gemäß § 4 Abs. 3 des elsäß-lothringischen Preßgesetzes bedrohten und unter § 18 des Preßgesetzes eingeordneten Verfehlung in sechs Monaten verjährt.

Auf die Frage der Anwendbarkeit des § 22 des Reichspreßgesetzes in bezug auf die Verfolgung der nach Reichsrecht strafbaren, durch die Presse begangenen Vergehen (§ 20 flg. des Reichspreßgesetzes) kommt es hierbei ebensowenig an, wie auf die weitere Frage nach der Gestaltung des Verhältnisses, in dem das elsäß-lothringische Gesetz vom 8. August 1898 allgemein zu den dadurch landesgesetzlich übernommenen Vorschriften des Reichspreßgesetzes steht.

2. Hinsichtlich der Pflicht zur Stellung einer Kaution, deren Verabfäumung nach § 4 Abs. 3 des elsäß-lothringischen Preßgesetzes strafbar wird, sobald die „Herausgabe“ der Zeitung erfolgt, kommen nach § 4 Abs. 1 des Preßgesetzes ausschließlich die Bestimmungen der Art. 3 und 4 des Dekrets von 1852 zur Anwendung. Diese Bestimmungen sind zufolge der gesetzlichen Anordnung „unberührt“ geblieben; sie können daher durch Ausführungsbestimmungen des elsäß-lothringischen Ministeriums weder abgeändert, noch ergänzt, noch in einer für die Gerichte bindenden Weise ausgelegt werden, mag im übrigen den ministeriellen Bestimmungen die Bedeutung bindender Rechtsverordnungen zukommen oder nicht. Aus Art. 3 und 4 des Dekrets und zumal aus einer Vergleichung dieser Vorschriften mit der in Art. 2 über die ausländischen Zeitungen getroffenen, und weiter aus der jetzt aufgehobenen und ersetzten Strafbestimmung des Art. 5 ergibt sich als Voraussetzung der Kautionspflicht, daß „la publication“ im Inlande stattfindet, also innerhalb des Herrschaftsgebietes des Gesetzes. Daran ist, wie bereits hervorgehoben, im elsäß-lothringischen Preßgesetze nichts geändert, nur ist die Strafandrohung abgeändert und in dieser, statt der in Art. 5 des Dekrets bedrohten publication die „Herausgabe“ der Zeitung unter Strafe gestellt. Würde sich der Begriff der „Herausgabe“ mit dem der „publication“ nicht decken, so würde nichtsdestoweniger die Kautionspflicht nach wie vor dadurch bedingt sein, daß die publication der Zeitung im Inland erfolgt, während die Strafbarkeit der „Herausgabe“ der Zeitung sich nach der neueren Vorschrift

bemessen würde. Das Preßgesetz befindet sich aber in Wirklichkeit ganz in Übereinstimmung mit dem Dekret, wenn es das „Herausgeben“ bedroht. Denn die publication einer Zeitung ist im Sinne der französischen Rechtsprache nichts anderes als die Herausgabe, die das elsäß-lothringische Gesetz im Auge hat. Dieses hat in § 4 Abs. 3 offenbar nur publier durch „Herausgeben“ übersetzt, ändert insofern also an der Bestimmung des Art. 5 nichts, bemißt vielmehr nur die Strafe durch Heranziehung des § 18 des Reichspreßgesetzes anders, als es im Dekret geschehen war. Wenn daher auch zur Auslegung der französischen Bestimmungen das deutsche Preßgesetz nicht herangezogen werden kann, wie es im Urteile geschieht, wenn also namentlich für die Kautionspflicht an sich weder der „Erscheinungsort“ (§ 7 des Reichspreßgesetzes) noch der „Ausgabeort“ (§ 9 das.) irgendwie von Bedeutung ist, so ist es doch richtig, daß die Kautionspflicht nur dann besteht, wenn die Herausgabe der Zeitung innerhalb der Reichslande stattfindet, weil eben die Bestimmungen des Dekrets unter publication nichts anderes verstehen, als die Maßnahme, durch welche die Druckschrift in die Öffentlichkeit gebracht, also die Austeilung und Verbreitung fertiggestellter Druckschriften an das Publikum unmittelbar oder durch die Inanspruchnahme von Beförderungsanstalten und Boten eingeleitet und bewerkstelligt wird.

Zwar bestimmen Bescheide des französischen Ministeriums, daß für die Höhe der Kaution regelmäßig der Ort in Frage kommt, wo die Zeitung gedruckt wird; aus diesen Bescheiden selbst ergibt sich aber deutlich, daß der Druck keineswegs der publication gleichgestellt wird, daß dieser letztere Begriff vielmehr genau so verstanden wird, wie es vorstehend ausgeführt ist (Rouffet, Code des lois sur la presse Nr. 139 note 427—429). Ganz übereinstimmend damit wird dann auch im übrigen namentlich in der Rechtsprechung Frankreichs der Begriff der publication aufgefaßt; es wird insbesondere aus den Bestimmungen des früheren Gesetzes von 1828 und des Gesetzes vom 11. Mai 1868 gefolgert, daß unter publier und publication die Ausgabe der Zeitungsaufgabe zum Zwecke der Verbreitung verstanden wird; — lorsque le journal a été mis à la poste ou remis aux agents qui doivent le distribuer — das bedeutet den Zeitpunkt der Vollendung der „publication“ (Rouffet a. a. O. not. 464,

Dalloz, Repertoire Bd. 36 mot presse Nr. 285). Demgemäß erkennt denn auch art. 28 des Gesetzes vom 16. Juli 1850 — auf dessen fortdauernde Geltung es hier nicht weiter ankommt — ausdrücklich an, daß in Frankreich gedruckte Zeitungen bestimmt sein können, erst im Ausland „a être publiés“ und im Anschluß daran ist ausdrücklich erkannt, daß die Kautionspflicht nur insoweit besteht, als die Publikation in Frankreich stattfindet. Wenn ein neues französisches Gesetz vom 6. Juli 1871 — das an Stelle des in Elsaß-Lothringen infolge der Okkupation nicht mehr verkündeten Dekrets vom 10. Oktober 1870 trat, inzwischen aber 1881 wieder abgeändert wurde, — in Art. 3 bestimmt: la publication sera censée faite au lieu, où siège l'administration de la rédaction du journal, quelque soit le lieu de l'impression, so kommt darin lediglich eine gesetzliche Fiktion zum Ausdruck, die für die Auslegung des hier maßgebenden Begriffs der publication ebensowenig heranzuziehen ist, wie umgekehrt der Ministerialerlaß, wonach die Höhe der Kaution sich nach der Einwohnerzahl des Druckorts, nicht des Ortes der publication zu richten hat. In Art. 2 der elsass-lothringischen Ausführungsbestimmungen vom 17. August 1898 hat das Ministerium ersichtlich die Ergebnisse der französischen Rechtsprechung sowohl wie die Verwaltungspraxis übernehmen wollen. Der hier allein in Betracht kommende Grundsatz, daß die Kautionspflicht nur dann besteht, wenn eine Zeitung im reichsländlichen Gebiete herausgegeben wird, ist in Art. 1 nicht verkannt und anscheinend auch in Art. 2 festgehalten, obwohl hier die Ausdrucksweise zu Zweifeln Anlaß geben könnte. Offenbar war der Zweck des Art. 2 nur der, in Übereinstimmung mit der französischen Verwaltungsanordnung zu bestimmen, daß die Höhe der Kaution sich nach den Verhältnissen des Druckorts richte, wenn sowohl dieser wie der Ausgabeort in Elsaß-Lothringen liege und nicht beide Orte, wie regelmäßig zusammenfallen sollten; daß die Höhe der Kaution sich demgemäß aber auch verschieden gestalten könne, je nachdem der Druckort in Elsaß-Lothringen liege oder nicht (Amtsblatt 1899 S. 406 und 1905 S. 164). Ob diese Unterscheidung nach dem Gesetz berechtigt ist oder nicht, ob nicht stets der Ausgabeort und nicht der Druckort auch für die Höhe der Kaution maßgebend ist, steht hier nicht in Frage.

Ist hiernach für die Kautionspflicht entscheidend, ob die Aus-

gabe der Zeitung an einem Orte des Reichslandes stattfindet, so kann es nicht darauf ankommen, wo die Vorbereitungsarbeiten — die Redaktionstätigkeit, die sonstige geschäftliche Tätigkeit des Zeitungsverlegers — sich vollziehen, ob und wo er außerhalb des Ausgabeorts Geschäftsstellen unterhält, sofern diese nicht etwa selbständige Ausgabestellen sind, ob der Inhalt der Zeitung für die Bewohner des Ausgabeorts berechnet ist, ob der Name der Zeitung auf einen anderen Ausgabeort hinweist und wo ihr Leserkreis sich befindet.

In dem angefochtenen Urteil ist angenommen, daß die „Straßburger Rundschau“, solange sie in R. (Baden) gedruckt wurde, auch dort zur Ausgabe gelangt sei. Zwar fehlt im Urteile gerade eine ausdrückliche Feststellung des Inhalts, daß die tägliche Zeitungsaufgabe jeweils von R. aus — sei es durch Aufgabe zur Post in R., sei es durch die dort stattgehabte Übergabe an Boten zum Zwecke der unmittelbaren Bestellung — einheitlich in Umlauf gelangt, ihre Austeilung und Verbreitung von R. aus erfolgt sei und daß nicht etwa sämtliche Druckexemplare erst nach S. verbracht und von dort aus dem Leserpublikum zugänglich gemacht worden seien. Doch läßt sich dies alles mit Sicherheit daraus entnehmen, daß nach den übrigen Urteilsfeststellungen nur eine ganz verschwindende Anzahl von Exemplaren durch Bedienstete an einen Zeitungskiosk in S. und an einzelne Abnehmer überbracht und zu diesem Zwecke von R. aus mitgenommen wurden, während im übrigen R. allgemein als Ausgabeort erachtet wurde und demgemäß die Pflichtexemplare an die badische Polizeibehörde R. abgeliefert, von der Straßburger Polizei nicht eingefordert wurden.

Auf Grund dieser Feststellungen konnte das Gericht annehmen, daß die Ausgabe, sonach im Sinne des Dekrets von 1852 die publication der „Straßburger Rundschau“ in den letzten Jahren in R. stattgefunden habe; eine Kautionspflicht bestand nach vorstehenden Ausführungen insoweit nicht. Wohl war diese Verpflichtung begründet, solange die Zeitung in S. (Elsaß-Lothringen) gedruckt und ebenda ausgegeben wurde. Die Herausgabe der Zeitung während dieses in das Jahr 1908 fallenden Zeitraums kann jedoch wegen Ablaufs der sechsmonatigen Verjährungsfrist nicht mehr verfolgt werden. Nach beiden Richtungen ist daher der angefochtenen Ent-

scheidung beizutreten. Die Revision der Kaiserlichen Staatsanwaltschaft war demgemäß in Übereinstimmung mit den Anträgen des Ober-Reichsanwalts zu verwerfen.